

Verband Sonderpädagogik e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6254

vds-Landesvorsitzender
Hendrik Reimers

Verband Sonderpädagogik e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein
Bergkoppel 12
24220 Flintbek

Telefon: 0172 419 3437
E-Mail: hendrik.reimers
@verband-sonderpaedagogik.de

<https://www.verband-sonderpaedagogik.de>

Flintbek, 02.03.2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Habersaat, sehr geehrte Abgeordnete,

wir bedanken uns sehr für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag „Besserer Umgang mit Neurodivergenzen an Schule“
(Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 20/3870)

Aus unserer sonderpädagogischen Sicht ist der Antrag ausdrücklich zu begrüßen. Er bezieht sich auf zentrale Herausforderungen, die sowohl in der wissenschaftlichen Community als auch in der schulischen Praxis immer stärker sichtbar werden, nämlich die dringende Notwendigkeit einer systematischen Berücksichtigung neurodivergenter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener im gesamten Bildungssystem.

Der Begriff der Neurodivergenz oder aus Sicht unseres Verbands der Neurodiversität verweist auf neurologische Varianten wie zum Beispiel das Autismus-Spektrum, das ADHS-Spektrum¹, Dyslexie, Legasthenie und Dyskalkulie, das Tourette-Syndrom oder weitere kognitive Besonderheiten. Aus unserer Sicht gehört auch das FASD-Spektrum² als nicht-genetisch bedingte Neurodivergenz hierher.

Der Begriff der Neurodivergenz leitet sich nach unserem Verständnis aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als überstaatlichem Recht mit ihrem ressourcenorientierten und menschenrechtlich fundierten Inklusionsverständnis ab. Eine Verankerung im Schulgesetz ist jedoch bisher leider noch nicht erfolgt. Aus verbandlicher sonderpädagogischer Perspektive besteht hier ein struktureller Entwicklungsbedarf.

Die vorgestellte Idee eines frühzeitigen Screenings beim Übergang in die Grundschule ist fachlich sehr gut nachvollziehbar, da die frühe Identifikation von Teilhabe-Unterstützungsbedarfen präventive Förderungsmöglichkeiten deutlich erhöhen. Gleichzeitig muss dabei unbedingt beachtet werden, dass daraus keine Pathologisierung erfolgt. Ohne dazugehörige personelle und zeitliche Ressourcen für Diagnostik, Beratung und Förderplanung sowie begleitende Familienarbeit hilft ein Screening leider nichts. Und ohne den parallelen

¹¹ das ADHS-Spektrum umfasst sowohl das Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Syndrom als auch das Aufmerksamkeits-Defizit-Hypoaktivitäts-Syndrom.

² FASD = Fetale Alkohol-Spektrumstörung = Fetal Alcohol Spectrum Disorder

Aufbau multiprofessioneller Teamarbeitsstrukturen bleibt das Screening ebenso wirkungslos.

Selbstverständlich unterstützt der vds-Landesverband Schleswig-Holstein ausdrücklich den Vorschlag einer aussagekräftigen Handreichung zum Nachteilsausgleich sowie zu Diagnostik, Unterstützung und rechtskreisübergreifenden Grundlagen. Sie sollte barrierefrei, mehrsprachig, leicht verständlich formuliert sowie digital wie analog abrufbar sein.

Aus der Sicht des vds-Landesverbands Schleswig-Holstein liegt ein wesentlicher Hebel zur Umsetzung des Konzepts der Neurodivergenz in der Fortbildung des multiprofessionellen schulischen Personals. Alle Lehr- und Fachkräfte in Bildungseinrichtungen müssen sich mit Lebens- und Lernbedingungen bei Reizoffenheit, Meltdown-Bedingungen, Hyper sensitivität, exekutiven Funktions- und besonderen Wahrnehmungsverarbeitungsproblemen gut auskennen. Außerdem müssen flächendeckende Fortbildungen zur Schulentwicklung hin zu einer neurodiversitätssensiblen Organisationskultur angeboten werden.

Die Gleichstellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche/-Störung (Legasthenie) und der Rechenschwäche (Dyskalkulie) ist aus unserer sonderpädagogischen Sicht überfällig. Die unterschiedliche rechtliche Betrachtung der beiden tiefgreifenden Teilleistungsstörungen ist fachlich kaum begründ- und damit auch nicht länger haltbar. Eine Erweiterung des bestehenden Erlasses und der Aussagen zum Nachteilsausgleich würde deutlich zur Herstellung von mehr Bildungsgerechtigkeit beitragen und Familien entlasten.

Wie bereits vorn im Zusammenhang mit Neurodivergenz angemerkt, ist eine landesweit verbindliche Handreichung mit fundierten Beispielen zum Nachteilsausgleich und einer klaren Abgrenzung zum Notenschutz dringend geboten.

Auch die Verankerung von Ruheräumen im Musterraumprogramm für Menschen im Neurodiversitätsspektrum ist aus sonderpädagogischer Sicht fachlich plausibel und dringend erforderlich, um sensorische Überlastungen bei Lebensbedingungen mit Neurodivergenz unbedingt erforderlich. Rückzugsräume ermöglichen eine verbesserte Selbstregulation und Konzentrationsfähigkeit sowie eine notwendige Stressreduktion. Wichtig ist, dass diese Ruheräume allen Personen an der Schule offenstehen.

Zusammenfassend möchten wir feststellen, dass der Antrag aus unserer Sicht notwendige neue Perspektiven aufgreift und den Weg hin zu inklusiven Bildungseinrichtungen im Sinne der UN-BRK für alle Altersgruppen weist. Allerdings ist es aus unserer Verbands-sicht absolut entscheidend, die Anforderungen mit entsprechenden personellen, zeitlichen und qualifikatorischen Ressourcen zu hinterlegen. Multiprofessionelle Teamarbeit mit Sonderpädagogik, Schulpsychologie, Sozialarbeit, Therapie und Gesundheitsfachkräften muss strukturell verankert werden. Dazu gehört für uns, dass summative und formative Evaluationsformen von Anfang an vorgesehen und sonderpädagogische Expertise systematisch eingebunden werden.

Für Nachfragen und eine fachliche Begleitung stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Reimers